



**Richtlinien der unselbstständigen Stiftung  
Maria Margaretha Huldi  
der Einwohnergemeinde  
3257 Grossaffoltern**

Fassung:

GR-Beschluss vom 16. Juni 2014

## **Richtlinien der unselbstständigen Stiftung Maria Margaretha Huldi in Grossaffoltern**

---

### **1. Name und Charakter der Stiftung**

Unter dem Namen **Stiftung Maria Margaretha Huldi in Grossaffoltern** besteht in der Gemeinde Grossaffoltern eine unselbstständige Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV).

### **2. Verwaltung**

Die Stiftung wird durch den Gemeinderat verwaltet. Er kann dazu durch Verordnung Organe oder Dritte einsetzen (Art. 92 Abs. 2 GV).

### **3. Äufnung/Zuwendungen**

Das Stiftungsvermögen wird durch die eigenen Kapitalerträge geäufnet.

Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (natürliche oder juristische Personen) sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch von Todes wegen entgegen nehmen.

### **4. Zweckbestimmung**

Die Stiftungskapitalien und deren Ertrag sollen dem Zwecke dienen, die in wissenschaftlicher, künstlerischer oder auch sportlicher Richtung besonders begabten, in der Gemeinde Grossaffoltern wohnenden Jugendlichen in ihrer Weiterbildung finanziell zu unterstützen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes können mitfinanziert werden:

- a) Schul-, Kurs- und Studiengebühren
- b) Mitgliederbeiträge, Lizenz- und Turniergebühren
- c) Sprachkurse und Studienaufenthalte im In- und Ausland
- d) Beiträge an Lebenshaltungskosten im Zusammenhang mit Studien- und Sprachaufenthalten sowie auswärtigen Sportveranstaltungen
- e) für die Ausbildung notwendige wertbeständige Instrumente oder Gerätschaften
- f) Förderungsprojekte (unterstützen, realisieren und/oder durchführen).

Beiträge erfolgen ungeachtet der sozialen Verhältnisse der Jugendlichen ausschliesslich auf Grund besonderer Begabung.

Die Stiftung erfüllt keine politischen, religiösen oder kulturellen Zwecke. Politische, weltanschauliche und konfessionelle Rücksichten dürfen die Auswahl der Jugendlichen und deren Förderung nicht beeinflussen.

## **5. Verfügungsberechtigung**

Der Gemeinderat ist über das Stiftungsvermögen Verfügungsberechtigt.

## **6. Verwendung des Stiftungsvermögens**

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen. Es liegt im freien Ermessen des Gemeinderates, das Vermögen anzugreifen, wenn ihm dies im Rahmen des Stiftungszweckes geboten erscheint.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung von Leistungen aus dem Stiftungsvermögen endgültig. Er hat dabei die nachstehenden Richtlinien zu beachten:

- a) Leistungen aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung erfolgen.
- b) Bei entsprechendem Bedarf sollen die Mittel auf die Förderung im wissenschaftlichen, musischen und sportlichen Bereich gleichmässig verwendet werden.

## **7. Antragstellung**

Zur Antragstellung auf Leistungen der Stiftung sind Jugendliche mit Wohnsitz in Grossaffoltern bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs berechtigt.

Das Gesuch ist zu begründen und hinsichtlich der besonderen Begabungen mit Einschätzungen von Lehr- und/oder Fachpersonen zu belegen.

Das Gesuch ist mindestens sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme von Leistungen schriftlich an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat beschliesst nach freiem Ermessen, ob und auf welche Weise Zuwendungen geleistet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung durch die Stiftung oder auf bestimmte Fördermassnahmen.

Unterstützte Personen haben auf Aufforderung hin Rechenschaft über den Gang der Ausbildung abzulegen.

Unterstützungen, die aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurden, sind in der Regel in voller Höhe rückzahlbar.

Bei vorzeitigem Abbruch entsteht für die noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen eine entsprechende Rückzahlungspflicht.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Gemeinderat orientiert die Bevölkerung zweimal jährlich in geeigneter Form über die Leistungen der Stiftung und die Voraussetzungen der Antragstellung.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 01.01.2015 in Kraft.

Grossaffoltern, 17. Juni 2014

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri